

With 13 full-page photogravure plates on India Paper and numerous illustrations in the text. London, Paris and Melbourne 1893, Cassell & Company. 46 S. 4to cloth gilt.

2 £ 2 sh.

Englische Ausgabe des vorhergehenden Werkes, die ebenfalls von A. W. Sijthoff in Leiden veranlaßt ist.

Windell, George Franz Dietrich aus dem: Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. 2 Teile m. e. Kupfer. Leipzig 1805. Ppbd. (3 M.)

Die 3. Auflage dieses Werkes habe ich wegen des Abschnitts »Die Wildfage« S. 11615 bereits erwähnt.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Nachdruck eines Katalogs. (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht II in Berlin ist am 4. März v. J. der Stuhlfabrikant Friedrich Heger in Rabenau wegen Nachdrucks zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Firma H., eine renommierte Stuhlfabrik in Berlin, versendet Kataloge mit Abbildungen ihrer Stühle, von denen Photographien genommen sind, die in den Katalogen durch Lichtdruck wiedergegeben sind. Wenn auch die Stühle nicht geschützt sind und von jedermann nachgeahmt werden können, so sind doch die Abbildungen geistiges Eigentum der Firma H. Von diesen Abbildungen nahm der Angeklagte 32 in seinen Katalog auf, der überhaupt 47 durch Zinkographie hergestellte Abbildungen enthält. Der Angeklagte hat von dem Katalog 500 Exemplare herstellen lassen. Er hätte ebensogut seine eignen Stühle abbilden können. Dies war ihm aber zu unbequem und zu kostspielig.

In seiner Revision, die am 17. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam, führte der Angeklagte aus, die Abbildungen bei H. seien nichts weiter als Abbildungen, ohne jede geistige Tätigkeit hergestellt.

Das Reichsgericht verwarf die Revision, da mit Recht ein strafbarer Nachdruck angenommen worden sei. Die geistige individuelle Tätigkeit bestehe darin, daß die besondern Merkmale und Vorzüge der Stühle auf den Bildern deutlich und klar hervorgehoben werden.

Vom Reichsgericht. Vorgeigen unzüchtiger Bilder. (Nachdruck verboten.) — Auf Grund des § 184, 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs ist am 14. März v. J. vom Landgericht Elbing der Gastwirt Gerhard Dyk in Tiegenort zu einer Geldstrafe von 20 M verurteilt worden. Im Jahre 1902 hat er in seinem Privatzimmer, aber auch im Gastzimmer, seinen Gästen Photographien gezeigt, auf denen nackte männliche und weibliche Personen in unzüchtiger Haltung zu sehen waren. Der Angeklagte will die Bilder nur zu seinem Privatvergnügen angeschafft und sie nur besondern Freunden gezeigt haben, wenn niemand weiter im Gastzimmer war. Aber — so heißt es im Urteil — der Ort war jedermann zugänglich. Daher hat er an einem solchen Ort die Bilder ausgestellt. Aus einem Briefe an einen Händler, der dem Angeklagten Bilder geschickt hatte, geht hervor, daß der Angeklagte die Bilder auch gelegentlich verkaufte.

Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht am 17. d. M. das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. »Das Ausstellen ist verkannt. Die Bilder sind nicht einem unbeschränkten Personenkreise zugänglich gewesen. Ausstellen ist nur eine andere Art des Verbreitens. Nur das Vorgeigen ist vielen Personen sichtbar gewesen, die Bilder selbst waren es nicht.«

Verlag der Funken G. m. b. H., München. — Das königliche Amtsgericht I, München, gibt unter dem 12. Januar 1905 folgende Eintragung in das Handelsregister bekannt:

Verlag der Funken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: München. Errichtet durch Vertrag vom 11. Januar 1905, Urkunde des R. Notariats München I G.-R. Nr. 96. Gegenstand des Unternehmens: Verlag der im Mai 1904 in München gegründeten und seither in München, zuletzt in Leipzig verlegten Zeitschrift »Funken«. Stammkapital: 20000 M. Sacheinlage: In Anrechnung auf seine Stammeinlage zu 19500 M legt Gesellschafter Friedrich Rothbarth das Verlagsrecht der Zeitschrift Funken mit allen Rechten, Außenständen und Vorräten, soweit sich diese auf den Verlag dieser Zeitschrift beziehen, jedoch ohne Passiva,

nach näherer Maßgabe der dem Vertrag als integrierender Bestandteil angefügten Aufzeichnung zum Gesamtwertanschlag zu 15000 M ein. Geschäftsführer: Arthur Köhler, Schriftsteller in München.

Kaufmannsgericht in Berlin. — Im Auftrage und in Vertretung des Oberbürgermeisters von Berlin und mit Genehmigung des Oberpräsidenten von Berlin hat der Stadtrat Maas die Wahrnehmung der Geschäfte für das Berliner Kaufmannsgericht übernommen. In der Stadtverordneten-Versammlung hat der Ausschuß zur Vorberatung der Magistratsvorlage über den Erlaß eines Ortsstatuts für das Berliner Kaufmannsgericht seine Beratungen unter dem Vorsitz des Stadtverordneten Bamberg jezt beendet.

Plakat-Wettbewerb. — In dem von der »Deutschen Gesellschaft für Volksbäder« ausgeschriebenen Plakatwettbewerb erhielten den ersten Preis der Kunstmaler Fritz Burger-München, den zweiten Fritz Boehland-Berlin und den dritten Hans Koberstein-Dahlem. Dem letzteren wurde für einen zweiten Entwurf noch eine lobende Erwähnung zuteil, desgleichen Anton Fries-Darmstadt und Karl Kunst-München. Angekauft wurden ferner die Entwürfe von H. Philippi-Hannover, Wilhelm Hoffmann-Lauban i. Schl. und Alois Kolb-Murnau, Oberbayern. Die sämtlichen Plakate sind im Kunstsalon von Keller & Reiner (Berlin W., Potsdamer Straße 122) öffentlich ausgestellt.

Berufswahl der Abiturienten der preussischen höhern Lehranstalten. — Der Deutsche Reichsanzeiger bringt die nachfolgende Übersicht über bemerkenswerte Verschiebungen in der Berufswahl seit 1891 in Preußen:

Von den preussischen höhern Lehranstalten mit neunjährigem Lehrgang wurden mit dem Reifezeugnis entlassen:

	1868—1890/91	1891/92—1902/03
überhaupt	83 880	63 890
von Gymnasien	71 226	53 161
von Realgymnasien	12 654	8 381
von Oberrealschulen	—	2 348.

Davon sind übergegangen

	1868—1890/91		1891/92—1902/03	
	Gymna- sien	Real- gymna- sien	Gymna- sien	Real- gymna- sien
zu wissenschaftlichen				
Berufen	81,95	30,53	—	73,26
zu technischen Berufen	3,51	18,70	—	8,39
zu sonstigen Berufen	14,54	50,77	—	18,35
				42,57
				48,34

Diese Verhältniszahlen, die nicht bloß die Richtung der verschiedenen Anstaltsarten, sondern in gewissem Sinne auch ihre im Bedürfnisse beruhende Berechtigung kennzeichnen, lassen durchweg einen starken Wandel von dem ersten zum zweiten Zeitabschnitt erkennen. Der Grundzug dieses Wandels ist: Zurückweichen der reinen wissenschaftlichen und Hervortreten der technischen und der sonstigen Berufe bei der Berufswahl der Maturi. Faßt man nämlich alle Anstalten zusammen, so ergibt sich, daß übergegangen sind von je 100 Maturi:

	1868- 1890/91	1891/92- 1902/03	in dem 2. Zeitabschnitt mehr (+), weniger (-)
zu wissenschaftlichen Berufen	74,20	65,08	- 9,12
zu technischen Berufen	5,80	12,29	+ 6,49
zu sonstigen Berufen	20,00	22,63	+ 2,63.

(Stat. Korr.)

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg. — Aus dem Bericht der Kaiserlichen Akademie, der in der Jahreshauptversammlung am 29. Dezember 1904 (12. Januar 1905) vorgetragen wurde, ist zu ersehen, daß die von der II. (Russischen) Abteilung derselben beschlossene Herausgabe einer »Slawischen Encyclopädie« oder richtiger »Encyclopädie der Slawistik« der Verwirklichung nahe ist. Von den Werken der Kaiserin Katharina II., von denen bisher 5 Bände (meist Dramen enthaltend) erschienen sind, sind weitere Bände, der 6., 10. und 12., im Druck. Es wird also eine stattliche Bändezahl zusammenkommen.